



## **Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

(in der Fassung der 1. Änderung vom 27.04.2018)

### **Präambel**

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW. S. 336), in Verbindung mit den Vorschriften des SGB VIII sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 24.05.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der beitragspflichtige Personenkreis hat monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der in § 23 KiBiz benannten Einrichtungen und für die Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird. Eine Beitragserhebung erfolgt ebenfalls für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzgemeinde, wenn mit dieser Kommune ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 21d Absatz 1 KiBiz vereinbart wurde. Die Geschwisterregelung aus § 4 Absatz 2 ist in diesem Fall ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Anmeldeverfahren**

- (1) Kindertageseinrichtungen  
Die Vormerkung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Frechen erfolgt in technischer Form über den Kita-Navigator der Stadt Frechen. Der Abschluss des Betreuungsvertrags erfolgt dann bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. beim jeweiligen Träger der Einrichtung und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge. Bei Vertragsabschluss werden die Anmeldedaten, die der Einrichtung vorliegen, über den Kita-Navigator an das Jugendamt gemeldet.
- (2) Kindertagespflege  
Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt im Auftrag der Stadt Frechen durch den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF). Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge.



### **§ 3**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern bei denen das Kind lebt, das eine Kindertageseinrichtung besucht oder Förderung in Kindertagespflege erhält. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes (unter 3 Jahren/ über 3 Jahren) und dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das im Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen. Die zu zahlenden Beiträge richten sich nach der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung der Berechnung des Elternbeitrags zugrunde zu legen ist. Hierzu ist der entsprechende Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ inklusive der erforderlichen weiteren Nachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstabrechnungen) innerhalb von vier Wochen einzureichen. Im Fall des § 3 Absatz 3 dieser Satzung erfolgt eine Einstufung in die erste Beitragsgruppe. Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn die Zahlungspflichtigen sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen, Beitrags verpflichten. Ebenso erfolgt eine Einstufung in den höchsten Elternbeitragsatz für die gewählte Betreuungsform, wenn die erforderlichen Unterlagen zur Beitragsberechnung nicht eingereicht werden. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Elternbeiträge beinhalten keine Verpflegungskosten.



- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig im Stadtgebiet eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich nach den entsprechenden Vorschriften unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist nur der jeweils höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 KiBiz im letzten Kindergartenjahr beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine andere Betreuungsform besuchen, kein Beitrag erhoben.
- (3) Das elternbeitragsrelevante Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie ausländischer Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld in Höhe der in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge unberücksichtigt. Beziehen Beitragspflichtige Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder der aufgrund der Ausübung des Mandats erzielten Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden hälftigen oder vollen Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (4) Ist das tatsächliche Einkommen nicht bekannt, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig, ggf. auf Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahrs. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens ist das prognostizierte elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen für das gesamte Kalenderjahr zu berücksichtigen. Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das jeweils als maßgeblich ermittelte Einkommen abzustellen. Abweichend hiervon ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen des folgenden Kalenderjahrs abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher oder niedriger ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.



Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch die Beitragspflichtigen das Jahreseinkommen erst rückwirkend abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahrs anzupassen und zu erstatten bzw. nachzufordern.

- (5) Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt. Zu erwartende Einmal- und Sonderzahlungen sowie die die Bemessungsgrundlage beeinflussenden persönlichen Verhältnisse sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Bei selbständiger Arbeit gilt als Bemessungsgrundlage für die vorläufige Festsetzung der nach der betriebswirtschaftlichen Auswertung ermittelte Gewinn.
- (6) Unabhängig von den Auskunft- und Anzeigepflichten der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 ist die Stadt Frechen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Auch eine abschließende Überprüfung nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege behält sich die Stadt Frechen vor, längstens für einen Zeitraum der vergangenen vier Jahre. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Die jährliche Vorlage von Einkommensnachweisen wird daher empfohlen. Ausgenommen von einer solchen Überprüfung sind Beitragspflichtige, die den Höchstsatz leisten.
- (7) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 3, so sind mit Beginn des Monats in dem die Änderung eintritt die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu veranlagern. Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.
- (8) Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind oder in Obhut genommen wurden (§ 42 SGB VIII) und eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.
- (9) Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (10) Die Stadt Frechen behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21d KiBiz in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.

## **§ 5 Beitragszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist regelmäßig das jeweilige Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahrs). Die Beiträge werden für jeden vollen Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht. Bei unterjähriger Erstinanspruchnahme beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.



Die Beitragspflicht ist von Ferien, Schließ- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse oder Streiks, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an sämtlichen Tagen des Monats betreut wird.

- (2) Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben, für den die Tagespflegekosten durch die Stadt Frechen übernommen werden. Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist jeweils zum Ersten eines Folgemonats möglich. Beim Wechsel von Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Kalendermonats ist für diesen Monat nur der Beitrag für die Tageseinrichtung zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch die in den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ genannten bezahlten urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfallzeiten nicht berührt. Die Eingewöhnung zählt bereits als Tagespflege und ist insofern ebenfalls beitragspflichtig. Erfolgt in einem Monat ausnahmsweise nur die Eingewöhnung, sind hierfür 50 v.H. des Elternbeitrags auf Grundlage einer 25-Stunden-Betreuung in der entsprechenden Einkommensstufe - jedoch maximal in Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson - zu entrichten.

## **§ 6**

### **Inanspruchnahme Randstundenbetreuung**

- (1) Wird die Kindertagespflege ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die Einrichtung zusätzlich ein Beitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflege erhoben. Wird zusätzlich zum Angebot einer Kindertageseinrichtung oder zur Betreuung durch die OGS eine ergänzende Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit im Rahmen der sogenannten Randstundenbetreuung in Anspruch genommen, wird hierfür ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Beitragsstaffel für die Kindertagespflege bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 15 Stunden nach tatsächlicher wöchentlicher Stundenzahl erhoben. In Fällen der Geschwisterregelung (§ 4 Absatz 2) gilt die Summe der Beiträge als insgesamt höchster Beitrag.
- (2) Bestehen für ein Kind zeitgleich zwei oder mehr Betreuungsverträge in Kindertageseinrichtungen, Tagespflege oder OGS, so sind die Beiträge für jeden nicht in Anspruch genommenen oder faktisch nicht in Anspruch nehmenden Betreuungsplatz in jedem Fall zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung. Im Fall des Satzes 1 entfällt die Beitragspflicht auch nicht aufgrund der Geschwisterregelung, wenn der zu leistende Beitrag geringer wäre als für das Geschwisterkind.

## **§ 7**

### **Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats für den kompletten Monat erhoben. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten festgesetzt. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.



Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.08.2016 mit Beginn des Kindergartenjahrs 2016/2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen vom 16.04.2013 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege außer Kraft.



<b>Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen</b>			
Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>unter 3 Jahren</u>		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	42,00 €	57,00 €	71,00 €
bis 32.000,00 €	70,00 €	87,00 €	115,00 €
bis 42.000,00 €	98,00 €	137,00 €	175,00 €
bis 50.000,00 €	131,00 €	174,00 €	218,00 €
bis 62.000,00 €	173,00 €	232,00 €	290,00 €
bis 80.000,00 €	213,00 €	278,00 €	345,00 €
bis 100.000,00 €	253,00 €	318,00 €	385,00 €
bis 125.000,00 €	293,00 €	358,00 €	425,00 €
bis 150.000,00 €	321,00 €	398,00 €	465,00 €
über 150.000,00 €	364,00 €	437,00 €	503,00 €

<b>Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen</b>			
Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>ab 3 Jahren</u>		
	25 Std.	35 Std./ Hort	45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	26,00 €	27,00 €	43,00 €
bis 32.000,00 €	33,00 €	40,00 €	65,00 €
bis 42.000,00 €	58,00 €	64,00 €	100,00 €
bis 50.000,00 €	72,00 €	77,00 €	121,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	121,00 €	186,00 €
bis 80.000,00 €	150,00 €	165,00 €	245,00 €
bis 100.000,00 €	185,00 €	205,00 €	275,00 €
bis 125.000,00 €	220,00 €	241,00 €	305,00 €
bis 150.000,00 €	250,00 €	280,00 €	342,00 €
über 150.000,00 €	270,00 €	320,00 €	380,00 €

Für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahrs aufgenommen werden und die bis zum 31.10. des gleichen Jahres drei Jahre alt werden, wird von Beginn des Kindergartenjahrs an der Beitrag für Dreijährige erhoben.

Für Kinder, die nach dem 01.11. drei Jahre alt werden, wird bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Beitrag für unter Dreijährige erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, wird der Beitrag für Kinder ab drei Jahren erhoben



Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege							
Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>unter 3 Jahren</u>						
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000,00 €	25,00	34,00	42,00	50,00	57,00	64,00	71,00
bis 32.000,00 €	42,00	56,00	70,00	79,00	87,00	101,00	115,00
bis 42.000,00 €	59,00	79,00	98,00	118,00	137,00	156,00	175,00
bis 50.000,00 €	79,00	105,00	131,00	153,00	174,00	196,00	218,00
bis 62.000,00 €	104,00	139,00	173,00	203,00	232,00	261,00	290,00
bis 80.000,00 €	128,00	171,00	213,00	246,00	278,00	312,00	345,00
bis 100.000,00 €	152,00	203,00	253,00	286,00	318,00	352,00	385,00
bis 125.000,00 €	176,00	235,00	293,00	326,00	358,00	392,00	425,00
bis 150.000,00 €	193,00	257,00	321,00	360,00	398,00	432,00	465,00
über 150.000,00 €	218,00	291,00	364,00	401,00	437,00	470,00	503,00

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>ab 3 Jahren</u>						
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
bis 20.000,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000,00 €	16,00	21,00	26,00	26,50	27,00	35,00	43,00
bis 32.000,00 €	20,00	27,00	33,00	37,00	40,00	53,00	65,00
bis 42.000,00 €	35,00	47,00	58,00	61,00	64,00	82,00	100,00
bis 50.000,00 €	43,00	58,00	72,00	75,00	77,00	99,00	121,00
bis 62.000,00 €	67,00	89,00	111,00	116,00	121,00	154,00	186,00
bis 80.000,00 €	90,00	120,00	150,00	158,00	165,00	205,00	245,00
bis 100.000,00 €	111,00	148,00	185,00	195,00	205,00	240,00	275,00
bis 125.000,00 €	132,00	176,00	220,00	231,00	241,00	273,00	305,00
bis 150.000,00 €	150,00	200,00	250,00	265,00	280,00	311,00	342,00
über 150.000,00 €	162,00	216,00	270,00	295,00	320,00	350,00	380,00

Für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahrs aufgenommen werden und die bis zum 31.10. des gleichen Jahres drei Jahre alt werden, wird von Beginn des Kindergartenjahrs an der Beitrag für Dreijährige erhoben.

Für Kinder, die nach dem 01.11. drei Jahre alt werden, wird bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Beitrag für unter Dreijährige erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, wird der Beitrag für Kinder ab drei Jahren erhoben.